**Persönlich und vertraulich**

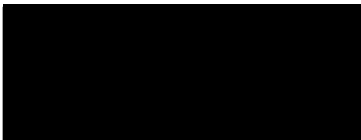
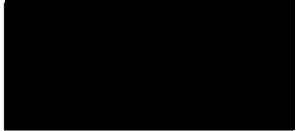
Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

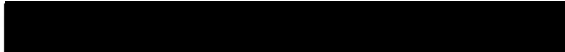
Unser Zeichen

AGn/UBä

Ansprechpartner



30. Mai 2016

**Angebot für die Erbringung von Rechtsberatungs- und Steuer-/betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Finanzierung der bremischen Häfen**Sehr geehrte 

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. Mai 2016, in dem Sie uns bekanntgeben, dass Sie unser Angebot vom 11. Mai 2016 zur Beratung der Neustrukturierung der Finanzierung der bremischen Häfen annehmen. Wir danken für Ihr Schreiben und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Wir schlagen vor, als rechtliche Grundlage unserer Zusammenarbeit auf unsere - Ihnen bekannte und branchenübliche- Mandats- und Honorarvereinbarung zurückzugreifen. Diese gilt ergänzend zu unserem Angebot vom 11. Mai 2016, das Vertragsbestandteil wird.

Die von KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („KPMG Law“) und KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG AG“, zusammen „wir“ „KPMG“ oder „die Auftragnehmer“) im Rahmen des vorgenannten Projektes zu erbringenden Dienstleistungen sowie die der Tätigkeit zu Grunde liegenden Auftragsbedingungen möchten wir wie folgt festhalten.

Sämtliche vor Unterzeichnung erbrachten Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit diesem Projekt werden von diesem Vertrag mit umfasst.

## 1 Hintergrund und Ausgangslage

Die bremischen Häfen sind die zweitgrößten deutschen Universalhäfen. Damit gehören Bremen und Bremerhaven zu den bedeutendsten Standorten der maritimen Wirtschaft in Europa. Die Bedeutung der bremischen Häfen für den Wirtschaftsstandort Bremen als auch für die deutsche und europäische Volkswirtschaft wird dabei auch daran deutlich, dass die Häfen zum Kernnetz des TEN-T (Trans European Network – Transport) gehören und Teil der Kernnetzkorridore „Northsea-Baltic“, „Orient-East-Med“ und „Scan-Med“ sind.

Seit Sommer 2013 führt die Europäische Kommission (KOM), Generaldirektion Wettbewerb, eine Marktuntersuchung in den Mitgliedstaaten durch, wie und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Seehäfen besteuern und öffentlich finanzieren. Die Untersuchung hatte zunächst einen stark steuerlichen Impetus. Für die Besteuerung der Häfen in Deutschland traf die KOM keine Feststellungen.

TEN-T (Trans European Network – Transport) gehören und Teil der Kernnetzkorridore „Northsea-Baltic“, „Orient-East-Med“ und „Scan-Med“ sind.

Seit Sommer 2013 führt die Europäische Kommission (KOM), Generaldirektion Wettbewerb, eine Marktuntersuchung in den Mitgliedstaaten durch, wie und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Seehäfen besteuern und öffentlich finanzieren. Die Untersuchung hatte zunächst einen stark steuerlichen Impetus. Für die Besteuerung der Häfen in Deutschland traf die KOM keine Feststellungen. In Deutschland verlagerte sie ihre Untersuchung vielmehr darauf, ob durch staatliche Zuschüsse Hafeninfrastrukturbetreibern für Betrieb und Investitionen unzulässige Beihilfen gewährt wurden. Dabei konzentrierte sie ihre Untersuchung in Deutschland auf die Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven. In der Zwischenzeit stehen die deutschen Behörden in einem intensiven Austausch mit der KOM über die öffentliche Teilfinanzierung dieser Häfen.

Durch die konstruktive Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit der KOM konnte bislang erfolgreich verhindert werden, dass die KOM rückwirkend (bis zu zehn Jahre) wegen öffentlicher Finanzierungen förmliche Prüfverfahren einleitete (so aber wegen steuerlicher Fragen für die Niederlande, Frankreich und Belgien, siehe Pressemitteilung der KOM vom 21. Januar 2016 zum Verfahren SA.25338). Für die Seehäfen Bremen und Bremerhaven läuft derzeit ein vorläufiges Verfahren bei der KOM.

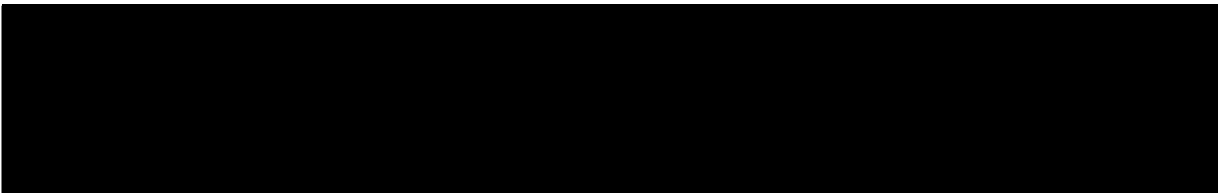
Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013, 3. Juli 2014 und 25. Februar 2015 hat die KOM die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, zu zahlreichen Fragen zur Finanzierung der bremischen Häfen Stellung zu nehmen. Zusätzlich dazu wurde in zwei Terminen bei der KOM die Sachlage erörtert.

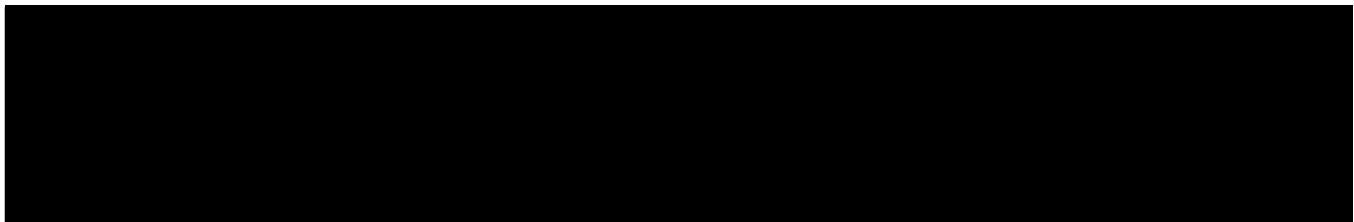
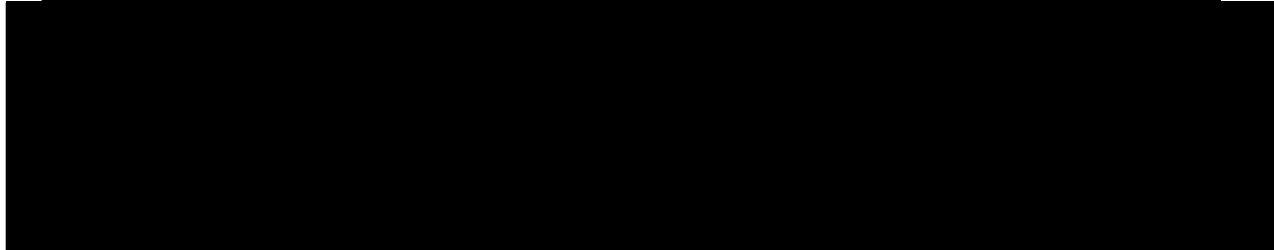
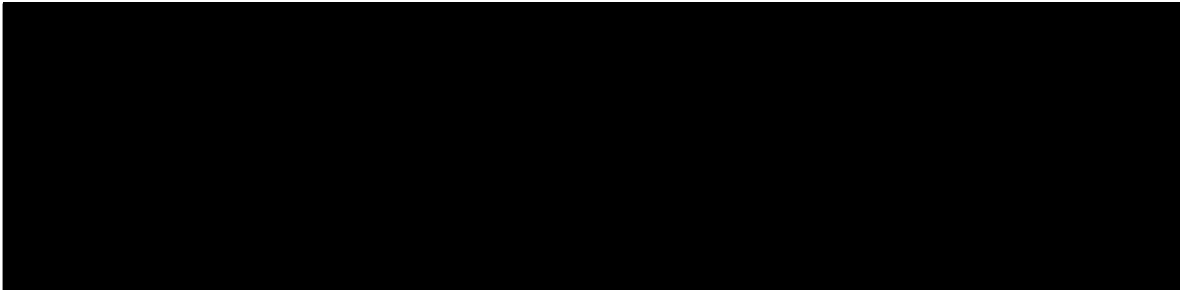
Ziel der FHB ist nun, die Einstellung des Verfahrens der Häfen Bremen und Bremerhaven bei der KOM zu erreichen. Dazu muss eine transparente Struktur zur öffentlichen Teilfinanzierung der Häfen gefunden werden. Transparente Struktur bedeutet dabei vor allem die Trennung hoheitlicher bzw. nichtwirtschaftlicher Bereiche der Häfen von wirtschaftlichen Bereichen. Hintergrund ist, dass die öffentliche Finanzierung hoheitlicher und nichtwirtschaftlicher Bereiche keine Wettbewerbsrelevanz hat und deswegen nicht dem Beihilfenrecht unterfällt. Demgegenüber ist die Finanzierung wirtschaftlicher Bereiche beihilfenrechtsrelevant.

Die FHB hat einen ersten Entwurf einer Trennungsrechnung entwickelt und diesen mit Schreiben vom 27. April 2016 an die GD Wettbewerb der KOM übersandt. In diesem ersten Entwurf hat die FHB für das Sondervermögen Hafen eine Kostenstelleneinteilung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Bereiche für die Jahre 2014 und 2015 vorgenommen. In dem Entwurf der FHB geht die Tendenz - aus unserer Sicht zutreffend - dahin, die Tätigkeiten der FHB möglichst weitgehend dem nichtwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Nach unserem Verständnis ist dabei allerdings offen, wie die KOM mit dieser „Maximalposition“ umgehen wird.

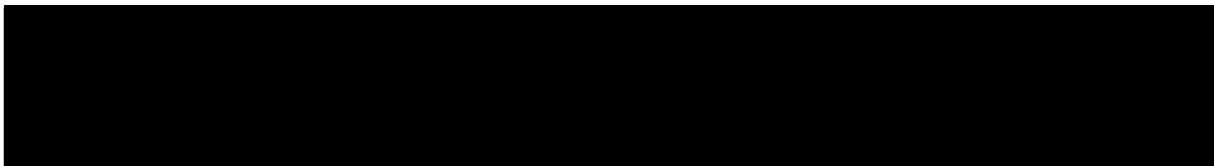
## 2 **Leistungsgegenstand**

Die FHB beauftragt KPMG Law mit der juristischen und KPMG AG mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und auch steuerlichen Beratung im Hinblick auf die beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der bremischen Hafenfinanzierung bis Ende des Jahres 2016.



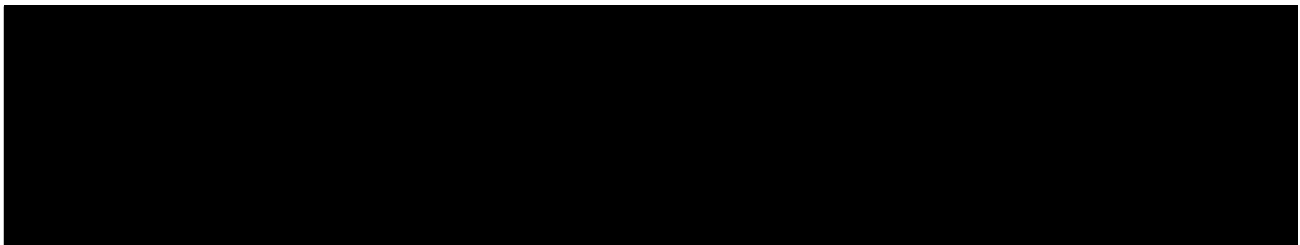


**3 Leistungsabgrenzung**

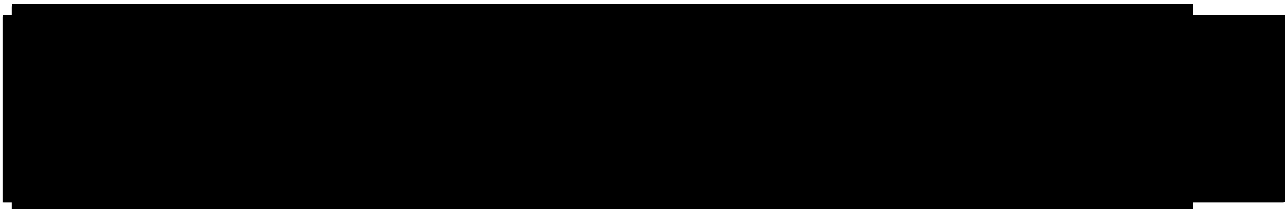


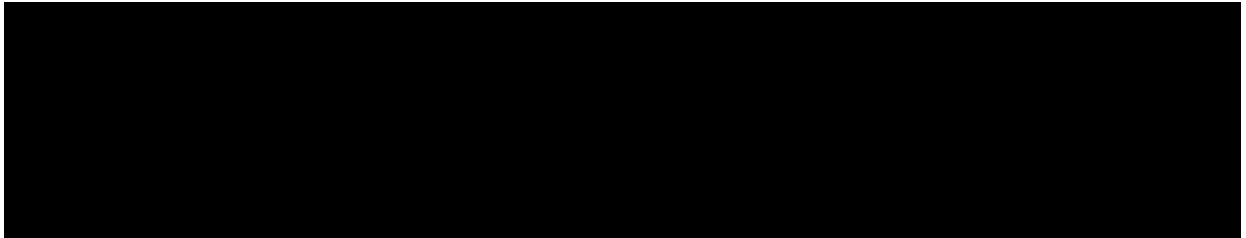
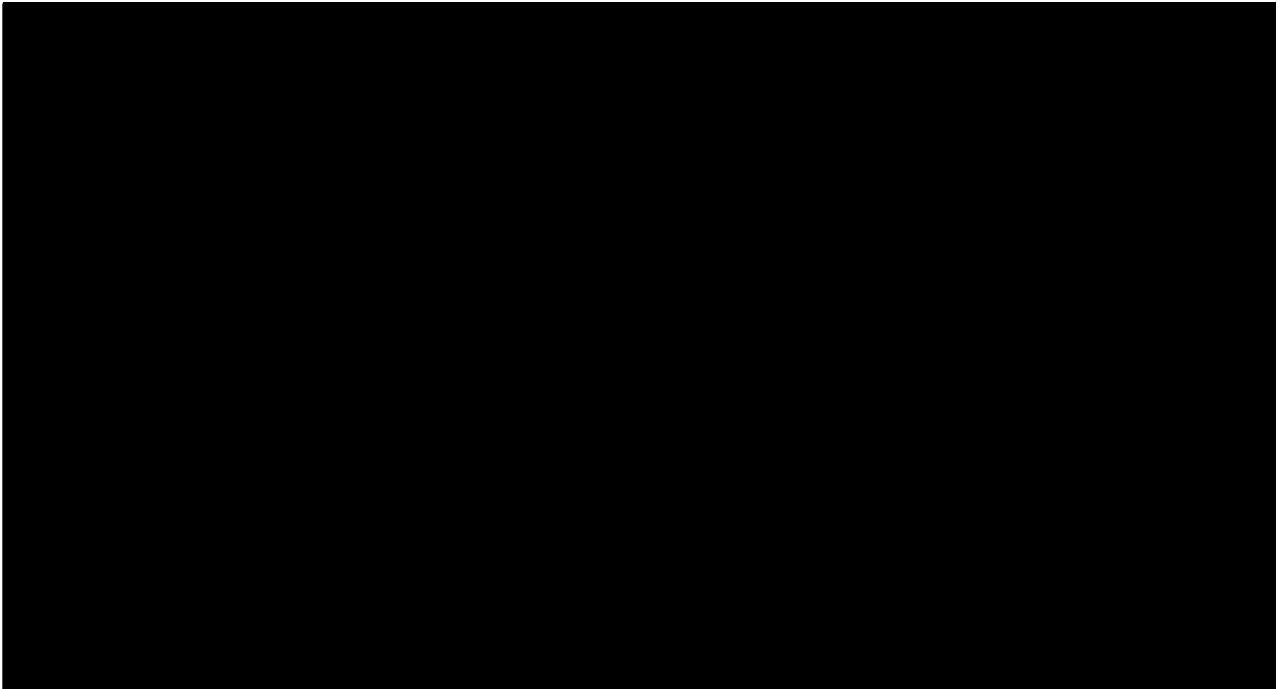
**4 Berichterstattung**

KPMG wird nach Abschluss des Auftrags über das Ergebnis der erbrachten Leistungen schriftlich oder mündlich im berufüblichen Umfang berichten. Die Ergebnisse unserer Tätigkeit werden wir schriftlich festhalten.



**5 Nutzungsvereinbarung KPMG Central.de**





## 6 **Beratungsteam**

Rechtsanwalt [REDACTED] trägt die Verantwortung für die Durchführung der rechtsberatenden Tätigkeiten. Rechtsanwältin [REDACTED] übernimmt die Bearbeitung des Auftrags, die im Falle deren Verhinderung ersatzweise durch einen anderen auf unserem Briefkopf aufgeführten Rechtsanwalt erfolgen wird. Zusätzlich werden wir weitere Rechtsanwälte einbinden.

Die Verantwortung für die steuerrechtlichen Beratungsleistungen liegt bei [REDACTED]

Die Verantwortung für die betriebswirtschaftlichen Leistungen liegt bei [REDACTED]

Für die Durchführung des Auftrages haben wir den Zeitraum vom bis zum 31. Januar 2017 vorge-merkt.

Wir werden unsere Tätigkeit sofort aufnehmen, sobald uns eine gegengezeichnete Kopie dieses Schreibens zugegangen ist.

Sofern die steuerrechtliche / betriebswirtschaftliche / rechtliche Beratung mit Unterstützung anderer KPMG-Mitgliedsgesellschaften erbracht werden soll: Unsere Leistungen werden wir mit Unterstützung von Mitgliedsgesellschaften des internationalen KPMG-Netzwerkes erbringen.

## **7 Honorar und Rechnungsstellung**

### **7.1 Honorar**

#### **7.1.1**



#### **7.1.2**

7.2



### **7.3 Rechnungsstellung**

*Die jeweils in Rechnung gestellte Honorarforderung wird mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.*

## **8 Auftragsbedingungen und Haftung**

Wir weisen darauf hin, dass KPMG AG und KPMG Law jeweils nur für die im Abschnitt Leistungsgegenstand jeweils zugeordneten Leistungen verantwortlich sind und eine gesamtschuldnerische Haftung für die zu erbringenden Leistungen nicht besteht.

### **8.1 KPMG Law**

#### **8.1.1 Auftragsbedingungen**

Für diesen Auftrag gelten in Bezug auf die von KPMG Law zu erbringenden Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2).

#### **8.1.2 Referenzierung**

KPMG Law ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die Tatsache der Beauftragung durch den Auftraggeber sowie in allgemeiner Weise, Art, Umfang und Zeitraum der Tätigkeit Verlagen (z.B. JUVE, NOMOS oder LEGAL500) zur Veröffentlichung in Verlagspublikationen über den Rechtsmarkt, z.B. sogenannten Kanzleirankings, Nachrichtenportalen oder Newslettern, und/oder Kanzleihandbüchern regelmäßig und branchenüblich mitzuteilen.

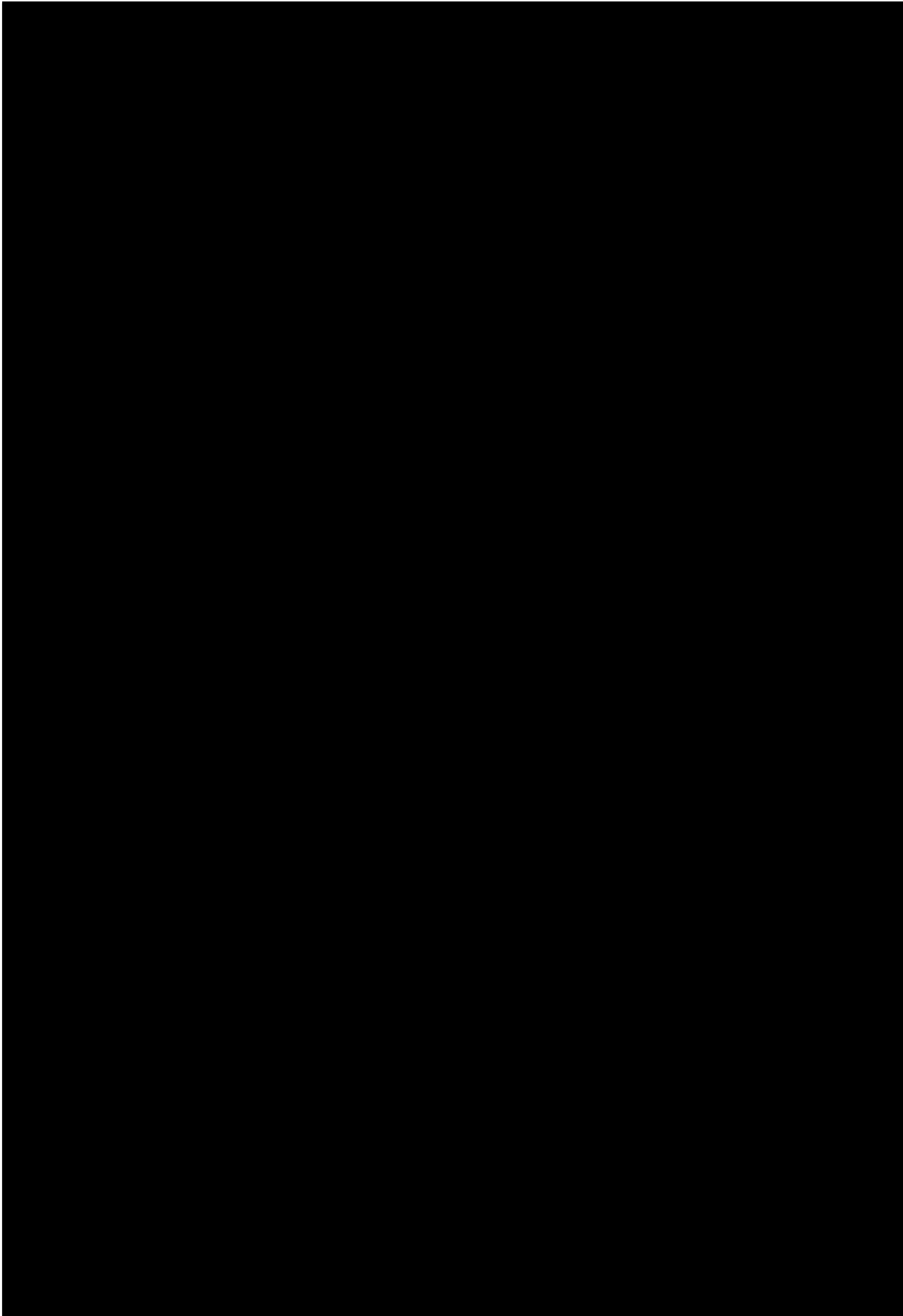
KPMG Law ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und in allgemeiner Weise, Art, Umfang und Zeitraum der Tätigkeit auf der KPMG Law-Homepage zu benennen sowie zur Referenzierung inner- und außerhalb des internationalen KPMG-Netzwerkes zu verwenden.

## 8.2 KPMG AG

8.2.1

8.2.2

8.2.3

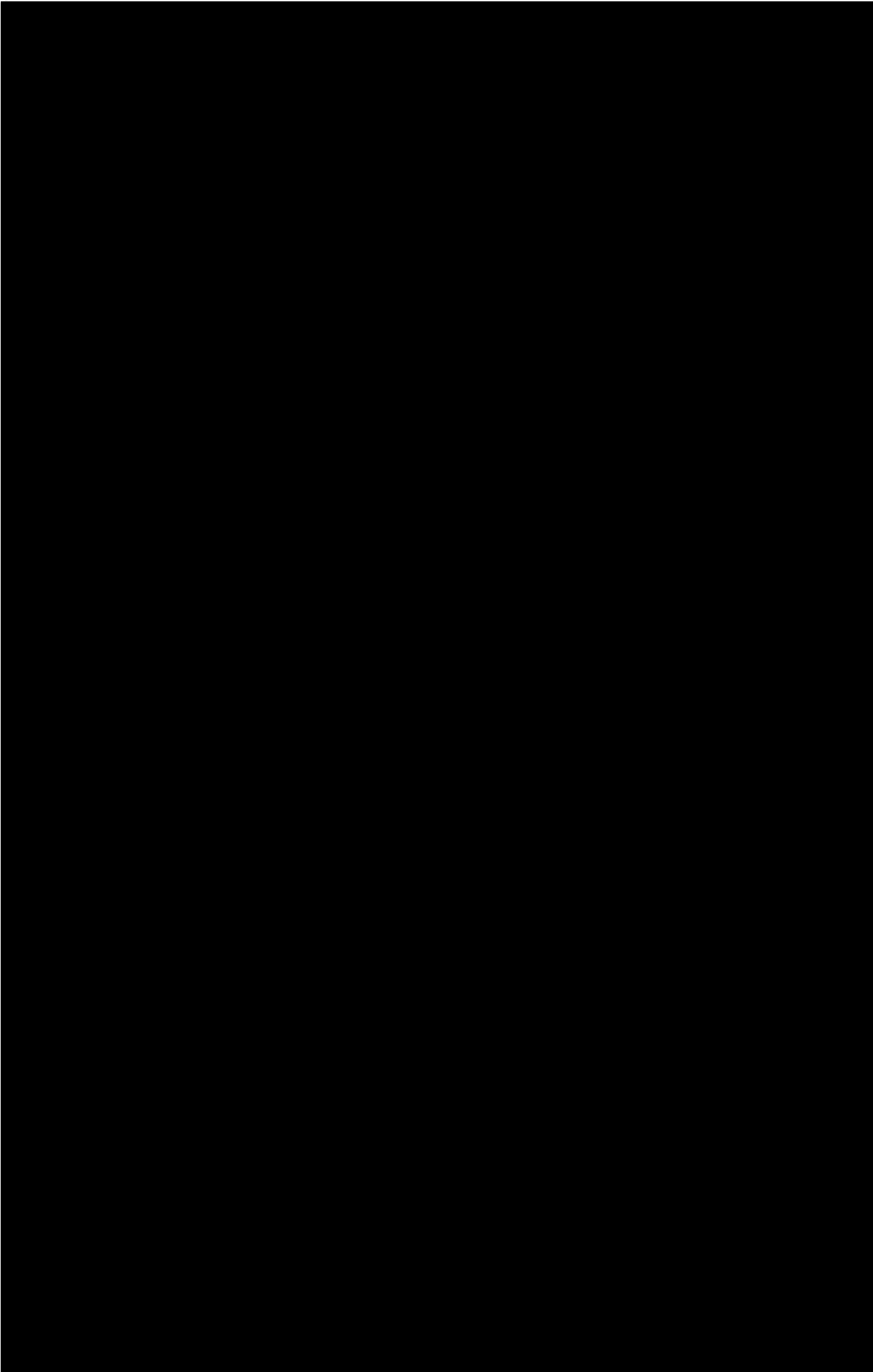


8.2.4

8.2.5

8.2.6





8.2.7

## 9 Auftragsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Wir weisen darauf hin, dass Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungshandlungen der Sitz der jeweiligen Niederlassung von KPMG Law bzw. KPMG AG ist.

*Mit freundlichen Grüßen*

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anlage(n)

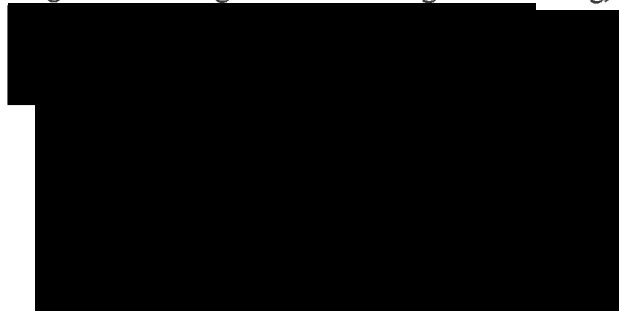
- AAB für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002
- KPMG Law Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Annahmeerklärung des Auftraggebers:*

Mit dem vorstehenden Auftrag und den zugrundeliegenden Bedingungen sowohl von KPMG Law als auch von KPMG AG, insbesondere der Leistungsbeschreibung und der Haftungsvereinbarung, sind wir einverstanden.

Bremen, den 9/6/2016

Ort / Datum



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuerrechen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## 5. Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

(1) KPMG Law ist Mitglied des internationalen Netzwerks unabhängiger Mitgliedsgesellschaften, die KPMG International Cooperative, einer juristischen Person Schweizerischen Rechts, angeschlossen ist. Als solches arbeitet KPMG Law eng mit anderen KPMG Mitgliedsgesellschaften, insbesondere mit KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen (zusammen „KPMG-Mitgliedsgesellschaften“), zusammen.

(2) Vor diesem Hintergrund befreit der Auftraggeber KPMG Law von ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und ist damit einverstanden, dass KPMG Law mit solchen Mitgliedsgesellschaften im erforderlichen Umfang sämtliche diesen Auftrag betreffende Informationen – insbesondere zu Zwecken der Auftragsannahme und -abwicklung (einschließlich der Rechnungsstellung), zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. durch Teilnahme an qualitätssichernden Reviews) sowie zur allgemeinen Mandatsbetreuung austauschen darf.

(3) KPMG Law ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die Art der zu erbringenden Leistung innerhalb des internationalen Netzwerks zur Identifizierung potentieller Interessenkonflikte zu nutzen.

(4) Weiterhin ist KPMG Law berechtigt, anderen Mitgliedsgesellschaften und externen IT-Serviceanbietern (auch, soweit diese durch eine andere Mitgliedsgesellschaft beauftragt sein sollten) für die Unterstützung, Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der von KPMG Law genutzten IT-Infrastruktur Zugang zu Informationen aus dem Mandatsverhältnis im erforderlichen Umfang zu gewähren.

(5) In den Fällen, in denen KPMG Law Informationen mit Dritten austauscht oder Zugang zu diesen gewährt, erfolgt dies in jedem Fall ausschließlich unter der Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Verschwiegenheit.

## 6. Sonderbestimmung zur Nutzung von E-Mail

(1) Informationen im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis können in Form von E-Mails ausgetauscht werden.

(2) Der Versand einer unverschlüsselten E-Mail im Internet birgt das Risiko, dass diese Nachricht von unberechtigten Dritten abgefangen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen wird.

(3) Jede Partei dieses Vertrages ist berechtigt, E-Mails zu verschlüsseln und vom jeweils anderen Vertragspartner ebenfalls eine Verschlüsselung zu verlangen. KPMG Law bietet an, eine automatische Verschlüsselung zwischen

Servern bzw. Gateways oder auch zwischen den einzelnen kommunizierenden Personen (end-to-end) zu unterstützen.

(4) Soweit und solange der Auftraggeber in Kenntnis der Risiken einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation Nachrichten an KPMG Law unverschlüsselt sendet, erklärt er damit, dass KPMG Law ebenfalls unverschlüsselte E-Mails, einschließlich eingefügter Informationen und anhängender Dokumente, an den Auftraggeber oder Dritte, die auf Wunsch oder mit Einwilligung des Mandanten in die Abwicklung des Auftragsverhältnisses eingebunden sind, verschicken darf.

(5) Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mails nicht gewahrt.

## 7. Werbe- und Presseklausel

(1) Werbemaßnahmen mit dem Namen von KPMG Law oder der Art der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von KPMG Law.

(2) Presseerklarungen oder vergleichbare öffentlichkeitswirksame Äußerungen, in denen auf KPMG Law oder auf die von KPMG Law erbrachten Leistungen Bezug genommen wird, sind vorab mit KPMG Law abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe durch KPMG Law.

## 8. Kündigung

Sollte die Leistungserbringung durch KPMG Law die derzeitige oder künftige Unabhängigkeit von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen KPMG-Mitgliedsgesellschaft als Abschlussprüfer des Mandanten und/oder mit ihr verbundener Unternehmen im In- oder Ausland beeinträchtigen, ist KPMG Law zur außerordentlichen Kündigung dieses Auftrages berechtigt.

## 9. Geltendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

## 10. Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der jeweiligen Auftragsvereinbarung ergebenden Leistungshandlungen ist der Sitz der jeweils für den Auftrag verantwortlichen Niederlassung von KPMG Law.